

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa



Abteilung Arbeit ESF-Verwaltungsbehörde

RAP -	Intervention	nshlatt
U AI -	IIIICI VEIILI	JIISDIALL

ESF-Förderperiode 2014 - 2020

ESF-Prioritätsachse A Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäfti-

gung und Unterstützung der Mobilität der Arbeits-

kräfte

BAP – Unterfonds A 2 Erhöhung der beruflichen Qualifikation für arbeits-

lose Menschen

Schwerpunkt A 2.8 Maßnahmen zur Unterstützung geflüchteter Men-

schen

Intervention A 2.8.1 Arbeitsmarktpolitische Projekte zur Integration von

geflüchteten Menschen

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds A 2
2	Laufende Nummer	A 2.8.1.
3	Mitgeltende Förder- grundsätze	"Allgemeine Fördergrundsätze" in der aktuellen Fassung.
4	Ziel der Förderung	Die Intervention dient der Umsetzung eines Maßnahmekataloges für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Unterstützung der Integration geflüchteter Menschen und von Menschen mit Migrationshintergrund. Die erfolgreiche Integration von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund setzt eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraus. Mit vielfältigen, auf den jeweiligen individuellen Bedarf abgestellten Vorhaben sollen den geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund Zugangswege zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eröffnet oder ihr Verbleib im Arbeitsmarkt gesichert werden. Zu diesen Vorhaben gehören beispielsweise Maßnahmen zur Beratung, zur Beschäftigung, zur Qualifizierung und Qualifizierungsvorbereitung, zur Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung und zum Spracherwerb.
5	Gegenstand der Förderung	Durch die Förderung soll die Durchführung von Kooperations- und Einzelprojekten ermöglicht werden. Die Projekte sollen, ausgehend von den Bedarfen der Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund und unter Berücksichtigung beste- hender Regelförderungen, die kurz- bzw. mittelfristige Integra- tion in Ausbildung oder Beschäftigung ermöglichen.



Entsprechend der differierenden Bedarfe der Zielgruppe verfolgen die geförderten Maßnahmen sehr unterschiedliche Ansätze, Umsetzungsschritte und Ziele. In folgenden Schwerpunkten soll gefördert werden: Quartiersbezogene Kooperationsprojekte in Bremen und Bremerhaven: Unterstützung von Unternehmen bei Ausbildung und Beschäftigung von geflüchteten Menschen; Unterstützung von jungen Geflüchteten beim Übergang von allgemeinen Schulsystem in das Ausbildungssystem; Spezifische Unterstützungen für Frauen; Ergänzung von Sprachangeboten (alle Sprachlevels), v.a. berufsbezogene Angebote; Modellprojekte zur unmittelbaren Integration von geflüchteten Menschen in Ausbildung oder Arbeit (u.a. im Bereich der Pflege). Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung. Das geplante Programm soll Förderlücken der Regelangebote schließen bzw. die Regelinstrumente ergänzen. Weitere Projekte können im Bedarfsfall ebenfalls gefördert werden, insbesondere Modellvorhaben. Dabei müssen die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Bedarfe adäquat berücksichtigt werden. 6 Die Antragsberechtigung ergibt sich entsprechend "VI. Anforde-Antragsberechtigte (Auswahlkriterien) rungen an Antragstellende und deren Kooperationspartner" der "Allgemeinen Fördergrundsätze". Die Antragsberechtigten müssen zudem ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung durch geeignete Nachweise belegen und sowie über herausragende interkulturelle Kompetenz und Kompetenz im Gender Mainstreaming verfügen. Bezogen auf die Projekte müssen Antragstellende den Zugang zur Zielgruppe nachweisen; über besonders gute Kenntnisse der Zielgruppen sowie des Arbeitsmarktes und dessen Rahmenbedingungen verfügen, über umfangreiche Erfahrungen und Erfolge in der Projektrealisierung, in der Ansprache, Gewinnung und Arbeit mit den Zielgruppen verfügen, die erforderliche Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren sicherstellen können und über gute Kooperationsbeziehungen und Vernetzungen innerhalb des Stadtgebietes verfügen, zur intensiven Zusammenarbeit mit anderen Projekten bereit sein. bei quartiersbezogenen Ansätzen über Kooperationsbeziehungen zu lokalen AkteurInnen verfügen..

7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	Zielgruppe sind Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund im erwerbsfähigen Alter. Dabei sind Frauen eine besondere Zielgruppe. Die Zielgruppe wird unabhängig von Erwerbs-und Aufenthaltsstatus bzw. Nationalität definiert. Sofern konzeptionell notwendig, können die avisierten Zielgruppen auch in Projekten zusammen mit anderen Zielgruppen gefördert werden. Die Vorgaben unter Punkt "Querschnittsziele" der "Allgemeinen Fördergrundsätze" sind zu beachten.
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	Maßgeblich für die Ausrichtung der Projekte sind die Vorgaben unter Rn 4, Rn 5 und Rn 7. In den Projekten ist der eindeutige Bezug zu diesen Vorgaben herauszustellen. Die konkreten Hilfestellungen bei der Verbesserung der Ausgangslage der jeweiligen Zielgruppe sind zu beschreiben und auf die unterschiedlichen Projektpakete zu beziehen. In allen Einzelvorhaben sind Merkmale darzulegen, mit denen sich die Erreichung der beschriebenen inhaltlichen Ziele und Zielgruppen messen lassen, und es sind Einflussfaktoren zu benennen, anhand derer sich kritische Punkte ermitteln lassen. Bei der Förderung von Modellvorhaben müssen die Besonderheit des vorgeschlagenen Ansatzes und die Modellhaftigkeit ausführlich begründet sein. Aufgrund der arbeitsmarktorientierten Ausrichtung der Förderung müssen die Beschäftigungschancen und Anforderungen an die Ausbildungs- und Qualifizierungsniveaus, die betrieblichen Beschäftigungsangebote und Erwartungen der Bewerber/innen und die Potentiale des Arbeitsmarktes für die Zielgruppen mit konkreten Projektvorschlägen in Übereinstimmung gebracht werden. Die unterschiedlichen Voraussetzungen von Frauen und Männern sind dabei verbindlich zu beachten.
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Eine Förderung im Rahmen dieser Intervention wird nachrangig gewährt.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Angebote für Einzelvorhaben können entsprechend der Vorgaben unter "Antragstellung" der "Allgemeinen Fördergrundsätze" im Rahmen des Einzelantragsverfahrens eingereicht werden. Unter Umständen kommen auch gezielte wettbewerbliche Verfahren zur Anwendung, wenn übergreifende Herausforderungen und Handlungsbedarfe zu einzelnen Aufgaben identifiziert werden.
11	Antragsunterlagen	Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.
12	Art der Förderung	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird unter Nutzung der Vereinfachungsoptionen der EU gewährt:

		ļ .
		 a) Für Einzelprojekte, deren förderfähige Gesamtausgaben unter 100.000 € liegen, wird die Zuwendung in Form von Pauschalbeträgen, den sogenannten "Lump-sums", oder in Einzelfällen mittels individueller Standardeinheitskosten, als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Zuwendung erfolgt, wenn die mit dem Projekt verbundene Zielsetzung nachweislich erfüllt ist. b) Für Einzelprojekte, deren förderfähige Gesamtausgaben über 100.000 € liegen, erfolgt in der Regel eine Finanzierung als Fehlbedarfsfinanzierung. Die nachgewiesenen Ausgaben werden anhand von eingereichten Ausgabebelegen erstattet. c) Bei Vorhaben, die im Aufbau und Verlauf anderen Interventionen vergleichbar sind können auch Standardeinheitskosten bzw. Personalkosten plus einer Restkostenpauschale zur Anwendung kommen. In diesem Fall erfolgt eine ausführliche Beratung durch die bewilligende Stelle.
13	Höhe der Förderung	Gefördert werden die im Kosten- und Finanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können. Die Höhe des geförderten Pauschalbetrages nach Rn 12 a) wird nach Prüfung des eingereichten Finanzplanes festgesetzt. In dem bewilligten Pauschalbetrag sind die Aufwendungen für alle mit dem Konzept verbundenen direkten Ausgaben (Personalkosten, Honorarkosten, externe Leistungen, Sachausgaben, etc.) entgolten. Die indirekten Ausgaben werden im Umfang von 9% der Personal- und Honorarkosten gefördert. Die Höhe der Zuwendung nach Rn 12 b) wird ebenfalls nach Prüfung des einzureichenden Finanzplanes festgesetzt. In der Zuwendung sind die Aufwendungen für alle mit dem Projekt verbundenen direkten und indirekten Ausgaben enthalten. Die indirekten Ausgaben von Einzelprojekten entsprechend Rn 12 b) werden im Umfang von 15% der Personalausgaben gefördert. Die Höhe der Förderung bei Vorhaben nach Rn 12c) richtet sich nach den jeweils festgelegten Sätze für zu erbringende Einheiten der vergleichbaren Interventionen.
14	Auszahlung der Förde- rung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zu Auszahlungsanträgen. Für die genannten Finanzierungsarten gelten die dort genannten unterschiedlichen Regelungen. Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze.
15	Verwendungsnachweis	Der Verwendungsnachweis muss entsprechend der Vorgaben unter "Nachweis der Verwendung" der "Allgemeinen Fördergrundsätze" eingereicht werden. Die von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Formate sind zu nutzen.

Interventionsblatt A 2.8.1 Projekte Flüchtlinge

16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist für die Projekte der Erhebungsbogen für Beratungsprojekte oder das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen. Im Zuwendungsbescheid wird das entsprechende Format festgelegt.
17	Beihilferelevanz	Eine etwaige Beihilferelevanz wird bei Antragsprüfung geklärt.
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	Die Intervention "Arbeitsmarktpolitische Projekte zur Integration von Flüchtlingen" wird unabhängig von der Schwerpunktsetzung dem Unterfonds A 2 zugeordnet.
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Blattes	01.01.2020
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 3
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 23 Julia Feddersen, Tel. 0421/361-5311 julia.feddersen@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 07.04.2017 (Umlaufverfahren)

Version 2: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.02.2018

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019